

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 21.04.2021

Vorlagen-Nr.: 3/036/2021

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“, – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Veitswend".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als eine Fläche für Wald dargestellt. Die Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planvorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 22.07.2020. Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 692, 696, und 690 (Teilfläche) der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend. Der Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburg Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

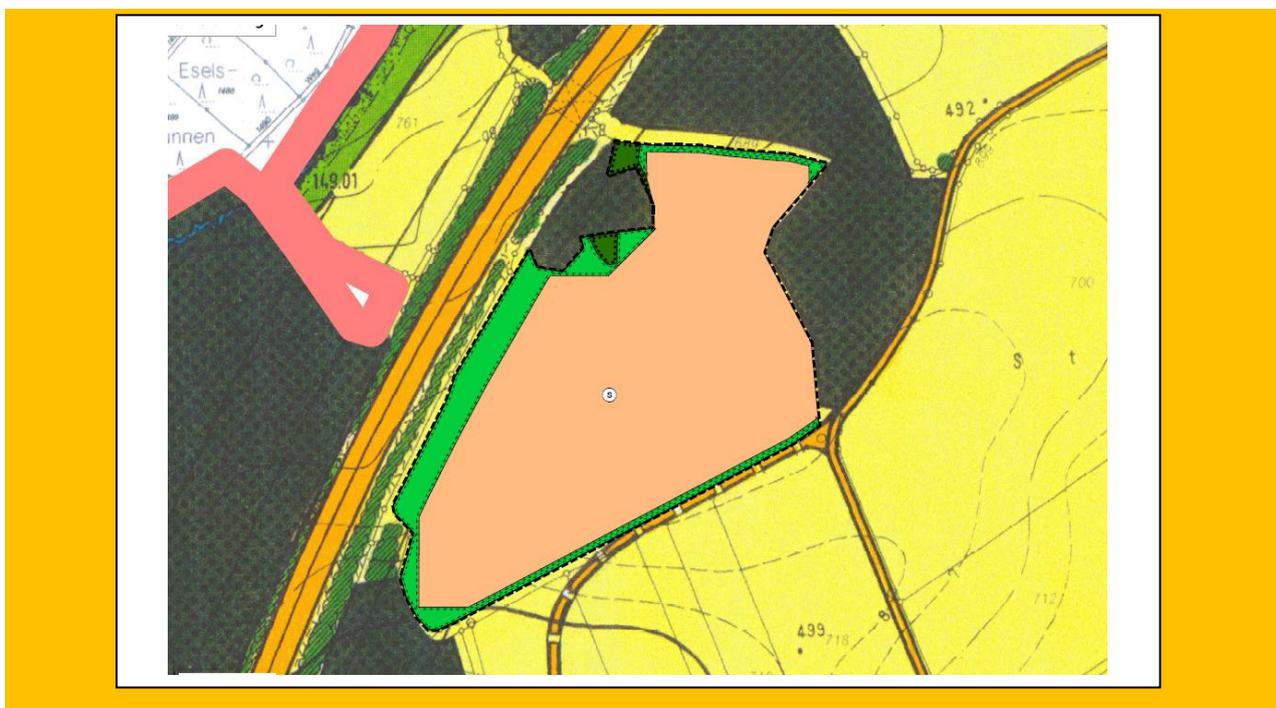
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31. Juli 2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Sodann wurde die Unterrichtung der Behör-

den durch das Planungsbüro (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und den Plan-Vorentwurf zur 19. Flächennutzungsplanänderung, samt Begründung und Umweltbericht hochladen und damit einsehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt in der Zeit vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen kamen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der Auslegungsfrist bzw. wurden fristgerecht vorgetragen – s. dazu die Anlage 01, mit der Antwort des Stadtrates jew. in der rechten Spalte auf den Seiten 3 bis 24. Die Anlage 01 (rechte Spalte) ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 19. Flächennutzungsplanänderung liegen jetzt in der Fassung vom 21. April 2021 vor. Damit der Plan-Entwurf, sowie die Begründung und ein Umweltbericht jew. in der Fassung vom 21. April 2021 der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden können, bedarf der Plan-Entwurf der Billigung durch den Stadtrat.

Auszug 19. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf i.d.F. vom 21.04.2021) - Planung:



Anlagen:

AL – 01 – Abwägung_Stellungnahmen-Behörden-Träger-öff-Bel
AL – 02 – 19te-FNP-Änd_Planentwurf_SO-Photovoltaik_Veitswend

Folgende Dokumente können außerdem im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung_Entwurf-zur-19ten-FNP-Änd_Veitswend_21-04-2021
- Umweltbericht_Entwurf-zur-19ten-FNP-Änd_Veitswend_21-04-2021

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägungstabelle in der Anlage 01 (rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen bzw. den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 19. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für den Bereich „Solarpark Veitswend“ (Anlage 02) in der Fassung vom 21.04.2021.

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Über die öffentliche Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl informiert. Der Planentwurf als auch die Begründung und der Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen können im Übrigen während der Auslegungszeit von einem Monat nicht nur im Rathaus, sondern auch auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl unter www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/ eingesehen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren (Behördenbeteiligung).